

**Studien- und Prüfungsordnung für den grundständigen Studiengang  
Betriebswirtschaft und den Aufbaustudiengang  
Wirtschaftsingenieurwesen der AKAD. Die Privat-Hochschulen GmbH –  
Fachhochschule Pinneberg – staatlich anerkannt**

Aufgrund des § 84 Abs. 1 und des § 86 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika im Lande Schleswig-Holstein in der Fassung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. Seite 416), wird von der AKAD Fachhochschule Pinneberg - staatlich anerkannt – folgende durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein am 30.10.2002 genehmigte Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

**A. Allgemeiner Teil**

**I. Abschnitt Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich und Struktur der Studiengänge
- § 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 4 Praktische Studiensemester
- § 5 Prüfungsaufbau
- § 6 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

Seite 2

§ 8 Prüfungsleistungen

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

§ 14 Wiederholung der Prüfungsleistungen und Fachprüfungen

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 16 Prüfungsausschuss

§ 17 Prüfer und Beisitzer

§ 18 Zuständigkeiten

## **II. Abschnitt Diplom-Vorprüfung**

§ 19 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

§ 20 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

§ 21 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

## **III. Abschnitt Diplomprüfung**

§ 22 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

§ 23 Fachliche Voraussetzungen

§ 24 Art und Umfang der Diplomprüfung

§ 25 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

§ 26 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

§ 27 Zusatzmodule und Zusatzmodulbereiche

§ 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

§ 29 Diplomgrad und Diplomurkunde

§ 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

## **B. Besonderer Teil**

Seite 3

§ 32 Ausbildungsziele der praktischen Studiensemester

§ 33 Aufbau der Studiengänge

## **C. Schlussbestimmungen**

§ 34 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

## **A. Allgemeiner Teil**

### **I. Abschnitt Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich und Struktur der Studiengänge**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die folgenden Studiengänge im Methodeverbund aus Fernstudium, Präsenzveranstaltungen und Onlinestudium:

1. Grundständiger Studiengang:  
Betriebswirtschaft
2. Aufbaustudiengang:  
Wirtschaftsingenieurwesen

(2) Das Studium besteht aus Grund- und Hauptstudium, die Studiengänge sind modular aufgebaut. Das Grundstudium umfasst ausschließlich Pflichtmodulbereiche, im Hauptstudium ist eine Auswahl aus mehreren Wahlpflichtmodulbereichen vorzunehmen. Pflichtmodulbereiche und Wahlpflichtmodulbereiche bestehen jeweils aus mehreren Einzelmodulen. Die zulässigen Kombinationsmöglichkeiten von Wahlpflichtmodulbereichen im Hauptstudium ergeben sich aus dem Besonderen Teil.

(3) Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lernblock. Für dessen Belegung sind bestimmte Eingangsvoraussetzungen zu erfüllen. Das Modul dient der Vermittlung definierter Kompetenzen. Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung oder mit einer Prüfungsvorleistung abgeschlossen und wird entsprechend dem Studienaufwand in Credits nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet.

(4) Im grundständigen Studiengang ist die Sonderform des ausbildungsintegrierten Studiums möglich.

## **§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen**

Seite 4

- (1) Die Studiengänge nach § 1 Abs. 1 sind grundsätzlich auf die Weiterqualifizierung von bereits Berufstätigen ausgerichtet. Die Kombination von Fern-, Präsenz- und Online-Studieneinheiten ermöglicht es, das Studium neben einer Berufstätigkeit in der vorgesehenen Regelstudienzeit zu absolvieren.
- (2) Der Zugang zum grundständigen Studiengang nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 setzt über die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 73 HSG eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf oder eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit von mindestens 20 Wochen voraus.
- (3) Der Zugang zum Aufbaustudiengang Wirtschaftsingenieurwesen setzt einen ingenieurwissenschaftlichen Hochschulabschluss voraus.
- (4) Mutterschutz und Erziehungsurlaub bzw. Wehrdienst und Zivildienst werden als Berufstätigkeit anerkannt.
- (5) Inhaberinnen und Inhaber einer Hochschulzugangsberechtigung können auf Antrag nach Beginn ihrer kaufmännischen oder verwaltenden, datenverarbeitenden oder sprachlichen Grundausbildung als Studierende der Sonderform ausbildungsintegriertes Studium im Studiengang Betriebswirtschaft eingeschrieben werden. Die ersten beiden Studiensemester können nach individuellem Lerntempo über einen Zeitraum von 2 Jahren durchgeführt werden.
- (6) In der Sonderform ausbildungsintegriertes Studium ist die Teilnahme an den Prüfungen und die Fortsetzung des Studiums im dritten Studiensemester nur nach dem erfolgreichen Abschluss der Kaufmannsgehilfinnenprüfung oder Kaufmannsgehilfenprüfung oder einer Verwaltungsprüfung oder nach dem Abschluss der Berufsausbildung im informations- und kommunikationstechnologischen Bereich oder nach dem Abschluss einer fremdsprachlichen Berufsausbildung zulässig.
- (7) Wird in der Sonderform ausbildungsintegriertes Studium die Kaufmannsgehilfinnen-, Kaufmannsgehilfen- oder Verwaltungsprüfung oder die Abschlussprüfung in informations- und kommunikationstechnologischen oder fremdsprachlichen Ausbildungsberufen nicht bestanden, gilt das Studium als unterbrochen und kann erst nach Bestehen der Prüfung fortgesetzt werden. Wird die Prüfung nicht wiederholt oder ist keine Wiederholung möglich, kann das Studium in dieser Sonderform nicht fortgesetzt werden.

## **§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt in dem grundständigen Studiengang nach § 1 Abs. 1 acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die integrierten praktischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

- (2) Im Aufbaustudiengang beträgt die Regelstudienzeit vier Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.
- (3) Das Studiensemester ist keine zeitlich fixierte Einheit. Das Studiensemester ist dann absolviert, wenn Studierende den Nachweis erbracht haben, dass sie den in den Modulen vorgeschriebenen Lernstoff des Studiensemesters im Fernstudium erfolgreich erarbeitet und an den vorgeschriebenen Präsenzveranstaltungen teilgenommen sowie die vorgeschriebenen Prüfungen erfolgreich abgeschlossen haben (Leistungssemester).
- (4) Das Studium im grundständigen Studiengang nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 gliedert sich in das Grundstudium, das nach 4 theoretischen Semestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt. Das Studium im Aufbaustudiengang nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 gliedert sich in das Grundstudium, das nach 2 theoretischen Semestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.
- (5) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Studienleistungen im Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulbereich wird im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung in Semesterwochenstunden festgelegt.

#### **§ 4 Praktische Studiensemester**

- (1) In dem grundständigen Studiengang nach §1 Abs. 1 Nr. 1 sind zwei praktische Studiensemester integriert; das erste praktische Studiensemester liegt im fünften Fachsemester, das zweite praktische Studiensemester in einem höheren Fachsemester. Die nach § 2 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung als besondere Zugangsvoraussetzung geforderte abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf oder die einschlägige berufspraktische Tätigkeit von mindestens 20 Wochen ersetzt das erste praktische Studiensemester.
- (2) Das zweite praktische Studiensemester ist in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) im Umfang von 20 Wochen, mindestens aber 95 Präsenztagen abzuleisten.
- (3) Die Fachhochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.
- (4) Über die Ausbildung während des zweiten praktischen Studiensemesters haben die Studierenden einen schriftlichen Projektbericht zu erstellen. Der Projektbericht muss eine anspruchsvolle Aufgabenstellung mit einem starken, praktischen Anwendungsbezug aus dem Problembereich des gewählten Studienganges bearbeiten. Der Umfang des Projektberichtes soll ca. 25 Seiten betragen.

- (5) Während des zweiten Praxissemesters erfolgt eine Betreuung durch eine Dozentin oder einen Dozenten der Fachhochschule. Diese Dozentin oder dieser Dozent stimmt mit den Studierenden das Thema des Projektberichtes ab, unterstützt die Studierenden während der Erstellung des Projektberichtes und fördert die fachbezogene Diskussion zwischen den Studierenden in dieser Zeit. Der vorgelegte Projektbericht wird bewertet.
- (6) Am Ende des zweiten praktischen Studienseesters stellt die Praxisstelle (§ 4 Abs. 2) einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Projektzeit sowie Fehlzeiten ausweist.
- (7) Auf der Grundlage der Bewertung des Projektberichts durch die betreuende Dozentin oder den betreuenden Dozenten und des Tätigkeitsnachweises wird entschieden, ob die oder der Studierende das praktische Studiensesemester erfolgreich abgeleistet hat. Wird das praktische Studiensesemester nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist die Kanzlerin oder der Kanzler.
- (8) Die Beschaffung eines Platzes für das praktische Studiensesemester obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und von der Kanzlerin oder dem Kanzler zu genehmigen; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Das zweite praktische Studiensesemester soll nur begonnen werden, wenn das Grundstudium erfolgreich beendet wurde.
- (10) Die Fachhochschule richtet ein zentrales Praktikantenamt ein. Dem Praktikantenamt obliegt die organisatorische Abwicklung, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.

## § 5 Prüfungsaufbau

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen, dem Kolloquium und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Im Besonderen Teil werden die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung festgelegt; außerdem werden im Besonderen Teil für jede Fachprüfung die einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt, aus denen sich die jeweilige Fachprüfung zusammensetzt. Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung mit und mit inhaltlichem Bezug zu Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.
- (2) Im Besonderen Teil werden für jeden Pflicht- und Wahlpflichtbereich die Prüfungsvorleistungen festgelegt, also die den einzelnen Modulen der Studienseester zugeordneten Studienleistungen, die für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zur Diplomprüfung zu erbringen sind. Dabei kann vorgesehen werden, dass bestimmte Prüfungsvorleistungen spätestens bis zur Anmeldung

zur letzten Prüfungsleistung einer Fachprüfung oder spätestens bis zur Aus-  
händigung des Prüfungszeugnisses erbracht werden können.

Seite 7

(3) Den einzelnen Modulen werden Credits (Anrechnungspunkte) nach dem  
ECTS (European Credit Transfer System) zugeordnet. Näheres regelt der Beson-  
dere Teil.

## **§ 6 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsan- spruchs; Fristen**

- (1) Die Prüfungsleistungen zur Diplom-Vorprüfung sollen
  1. für den grundständigen Studiengang bis zum Ende des vierten Semesters,
  2. für den Aufbaustudiengang bis zum Ende des zweiten Semesters, abge-  
legt sein.
- (2) Die Prüfungsleistungen zur Diplomprüfung sollen
  1. für den grundständigen Studiengang bis zum Ende des achten Semesters,
  2. für den Aufbaustudiengang bis zum Ende des vierten Semesters, abgelegt  
sein.
- (3) Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen  
abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen  
nachgewiesen werden.
- (4) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu  
erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Prüfungsleis-  
tungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso  
über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert. Den Studie-  
renden werden für jede Prüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine  
bekannt gegeben.

## **§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen**

- (1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer
  1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der  
fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder  
aufgrund einer durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannten  
Zugangsberechtigung für den Diplomstudiengang an der Fachhochschule  
eingeschrieben ist,
  2. einen Nachweis über die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen  
erbracht hat und
  3. eine Erklärung darüber vorlegt, dass in demselben oder in einem ver-  
wandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des  
Grundgesetzes nicht bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplom-  
prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

- (2) Zu den einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen melden sich die Studierenden schriftlich unter Einhaltung der im Terminplan der Fachhochschule angegebenen Anmeldefristen an.
- (3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. der Kandidat eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Fachhochschule endgültig nicht bestanden hat oder
  4. der Prüfungsanspruch nach § 75 HSG erloschen ist.

## **§ 8 Prüfungsleistungen**

- (1) Die Studien- und Prüfungsleistungen können nur zu den im Terminplan der Fachhochschule angegebenen Terminen erbracht werden.
- (2) Macht jemand glaubhaft, dass es ihm wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht möglich ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird von der Kanzlerin oder vom Kanzler gestattet, sie in einer anderen gleichwertigen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (3) Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt, mit Ausnahme der Fremdsprachenprüfungen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüfungssprache zulassen.

## **§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch das Kolloquium als mündliche Prüfungsleistung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes darstellen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Das Kolloquium als mündliche Prüfungsleistung wird vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Zulassung zum Kolloquium setzt voraus, dass die übrigen Fachprüfungen der Diplomprüfung und die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jede zu prüfende Person ca. 45 Minuten. Dabei entfallen auf jeden der nachfolgend genannten fachlichen Schwerpunkte ca. 15 Minuten:

1. Einstieg in das Prüfungsgespräch über eine kurze Darstellung des Themas, der Ziele und wesentlichen Ergebnisse der Diplomarbeit durch die Kandidatin oder den Kandidaten; anschließend fach- und methodenbezogene Prüfungsfragen aus dem Themenzusammenhang der Diplomarbeit,
2. Prüfungsfragen aus den gewählten Wahlpflichtmodulbereichen,
3. Prüfungsfragen aus dem gesamten Studiengang.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## § 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In den Klausuren soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über notwendiges Grundlagen- und Methodenwissen verfügen.

(2) Die zur Erarbeitung der Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten zur Verfügung gestellte Zeit wird im Besonderen Teil festgelegt.

## § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                  |   |  |
|------------------|---|--|
| 1 = sehr gut     | = | eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut          | = | eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;            |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;      |
| 4 = ausreichend  | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. Seite 10

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Weichen bei schriftlichen Prüfungen die Bewertungen zweier Prüferinnen oder Prüfer um mehr als eine ganze Note voneinander ab, wird die Bewertung eines zusätzlich eingesetzten Drittprüfers eingeholt und der Prüfungsausschuss legt die Note fest.

(3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Besonderen Teil ein bestimmtes Gewicht beigemessen.

(4) Die Fachnote lautet:

|   |                      |
|---|----------------------|
| Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5         | = sehr gut;          |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut;               |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend;      |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend;       |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1                         | = nicht ausreichend. |

(5) Für die Bildung der Gesamtnote (§§ 21 und 28) gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, gilt die Prüfung als nicht angetreten und es wird ein neuer Termin anberaumt. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen und für die Wiederholung von Prüfungen sowie die Gründe für das Ver-

säumnis von Prüfungen und von Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 13 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach den Regelungen des Besonderen Teils dazu erforderlichen Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen des Grundstudiums bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die praktischen Studiensemester erfolgreich abgeschlossen sind, sämtliche Fachprüfungen der Pflichtmodulbereiche und der gewählten Wahlpflichtmodulbereiche der Diplomprüfung (nach den Regelungen des Besonderen Teils) bestanden sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(3) Wurden eine Prüfungsleistung, die Diplomarbeit oder das Kolloquium schlechter als "ausreichend" bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Die geprüfte Person muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung oder die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(4) Wurde die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

### **§ 14 Wiederholung der Prüfungsleistungen und Fachprüfungen**

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen und Fachprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Im zweiten praktischen Studiensemester können höchstens zwei nicht bestandene Prüfungsleistungen wiederholt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sein denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung oder Fachprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge außergewöhnlicher Hinderungsgründe in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 2 gilt entsprechend.

## **§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. In diesem Studiengang wird bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium die Diplom-Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der AKAD Fachhochschule Pinneberg Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der AKAD Fachhochschule Pinneberg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anrechnung soll nach Möglichkeit über das ECTS erfolgen.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernhochschulen und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige praktische Studiensemester (§ 4 Abs. 1 und 2) und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.
- (6) Bei entsprechendem Nachweis werden eine erfolgreich abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung oder eine erfolgreiche Teilnahme von mindestens zwei Jahren am Buchführungsunterricht eines Fachgymnasiums oder einer Fachschule als Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums im Fach Buchführung und Bilanzierung anerkannt.
- (7) Prüfungsleistungen von Gaststudierenden können als Studien- und Prüfungsleistungen dieser Studien- und Prüfungsordnung angerechnet werden, soweit sie dem Inhalt und den Anforderungen dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechen.
- (8) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.
- (9) Haben Studienbewerber Kenntnisse und Fähigkeiten in anderer Weise als durch ein Studium erworben, sind sie zur Teilnahme an einer Einstufungsprüfung berechtigt, wenn sie eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 73 Hochschulgesetz erworben haben.
- (10) Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt die Zulassung zur Einstufungsprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
  2. eine ausführliche Darstellung des bisherigen Bildungsganges unter besonderer Berücksichtigung der schulischen Ausbildung und gegebenenfalls einer beruflichen Ausbildung sowie einschlägiger Fort- und Weiterbildung,
  3. gegebenenfalls Angaben über die im Wege der Einstufungsprüfung zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen,
  4. eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher bei der AKAD Fachhochschule Pinneberg oder einer anderen Hochschule an einer Einstufungsprüfung teilgenommen hat und wenn ja, in welchem Studiengang und mit welchem Ergebnis.

Der Antrag auf Zulassung gilt gleichzeitig als Meldung zur Prüfung.

(11) Vor der Einstufungsprüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber an einem Beratungsgespräch teilnehmen.

(12) Über die aufgrund der Einstufungsprüfung bestandenen und damit anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erhält die Studienbewerberin oder der Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid.

## § 16 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für alle Studiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet, der aus den folgenden drei Mitgliedern besteht:

1. einer Professorin oder einem Professor einer schleswig-holsteinischen Fachhochschule, die bzw. der von dem für Hochschulen zuständigen Ministerium im Benehmen mit der AKAD Fachhochschule Pinneberg bestimmt wird, als Vorsitzender oder als Vorsitzendem,
2. der Kanzlerin oder dem Kanzler der AKAD Fachhochschule Pinneberg,
3. einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor einer schleswig-holsteinischen Fachhochschule, die bzw. der von der Präsidentin oder dem Präsidenten der AKAD Fachhochschule Pinneberg im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Mehrere Amtszeiten sind möglich.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden im Verhinderungsfall wie folgt vertreten:

1. Die oder der Vorsitzende durch die Präsidentin oder den Präsidenten der AKAD Fachhochschule Pinneberg,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Kanzlerin oder des Kanzlers der AKAD Fachhochschule Pinneberg,
3. die weitere Professorin oder der weitere Professor einer schleswig-holsteinischen Fachhochschule durch eine oder einen von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte andere Professorin oder bestellter anderer Professor einer schleswig-holsteinischen Fachhochschule.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder bzw. deren Vertreterinnen oder Vertreter anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der

tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung.

Seite 15

(5) Widersprüche in Studien- und Prüfungsangelegenheiten sind beim Prüfungsausschuss einzulegen. Dieser ist für die ordnungsgemäße Bearbeitung verantwortlich.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses ist ein Prüfungsamt eingerichtet.

## **§ 17 Prüfer und Beisitzer**

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, sind in der Regel nur Professorinnen oder Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, soweit Professorinnen oder Professoren nicht als Prüferinnen oder Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die zu prüfende Person kann für die Diplomarbeit und das Kolloquium die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Die Namen der Prüferinnen oder der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(5) Die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 18 Zuständigkeiten**

(1) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Entscheidung

1. über die Zulassung einer anderen Prüfungssprache (§ 8),

2. über die Festlegung der Note, wenn bei schriftlichen Prüfungen die Bewertungen zweier Prüferinnen oder Prüfer um mehr als eine ganze Note voneinander abweichen und die Bewertung eines zusätzlich eingesetzten Drittprüfers eingeholt wird (§ 11),
  3. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§12),
  4. über das Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen (§13),
  5. über die Zulassung der zweiten Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung oder Fachprüfung (§14),
  6. über die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§15),
  7. über Widersprüche in Studien- und Prüfungsangelegenheiten (§ 16),
  8. über die Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (§17),
  9. über die Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit (§ 25),
  10. über die Prüferinnen oder Prüfer für die Betreuung und Bewertung der Diplomarbeit (§ 26),
  11. und über die Festlegung, ob eine Fachprüfung mit " nicht ausreichend" (5,0) bewertet und die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt wird, wenn vorsätzlich zu Unrecht erwirkt wurde, dass die Fachprüfung abgelegt werden konnte (§ 30).
- (2) Zeugnisse und Urkunden werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten ausgestellt.

## **II. Abschnitt Diplom-Vorprüfung**

### **§ 19 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die inhaltlichen Grundlagen der Pflichtmodulbereiche (Fächer) des Grundstudiums, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.
- (2) Die Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 5 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Module des Grundstudiums durchgeführt.

### **§ 20 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Die in den Modulen der Pflichtmodulbereiche des Grundstudiums zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Besonderen Teil nach Art und Zahl bestimmt.

(2) Gegenstand dieser Prüfungsleistungen sind die Inhalte der Module nach Maßgabe des Besonderen Teils.

Seite 17

### **§ 21 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

- (1) Für die Diplom-Vorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet.
- (2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem nach § 11 Abs. 5 ermittelten Dezi-malwert als Klammerzusatz zu versehen.

## **III. Abschnitt Diplomprüfung**

### **§ 22 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.
- (2) Die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 5 Abs. 1) zum Abschluss der jeweiligen Module des Hauptstudiums durchgeführt.

### **§ 23 Fachliche Voraussetzungen**

- (1) Die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer in dem Studiengang, in dem die Diplomprüfung abgelegt werden soll,
  1. die Diplom-Vorprüfung an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 15 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat und
  2. die erforderliche praktische Tätigkeit nachweist.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Studiensemestern ist spätestens bei der Zulassung zum Kolloquium nachzuweisen.

### **§ 24 Art und Umfang der Diplomprüfung**

- (1) Im Besonderen Teil wird für die Diplomprüfung festgelegt, welche Prüfungsleistungen und Fachprüfungen in den Pflichtmodulbereichen und Wahlpflichtmodulbereichen abzulegen sind.

(2) Gegenstand der einzelnen Prüfungsleistungen und Fachprüfungen sind die Inhalte der entsprechenden Module nach Maßgabe des Besonderen Teils.

Seite 18

## **§ 25 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Diplomarbeit ist frühestens nach der Zulassung zur Diplomprüfung auszugeben.

(2) Die Vergabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema ist grundsätzlich durch die Studierende oder den Studierenden selbst vorzuschlagen. Für die Vergabe sind eine vollständig formulierte Themenstellung und eine Grobgliederung einzureichen.

(3) Die Diplomarbeit wird von einer Professorin oder einem Professor oder, soweit Professorinnen oder Professoren nicht als Prüferinnen oder Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben betreut, soweit diese an der jeweiligen Fachhochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Diplomarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Diplomprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Das Thema der Diplomarbeit kann einmalig aus triftigen Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.

## **§ 26 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst ist und keine anderen als die

angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus Quellen entnommene Stellen sind als solche zu kennzeichnen.

Seite 19

(2) Die Diplomarbeit wird von der betreuenden Prüferin oder dem betreuenden Prüfer und einer zweiten Fachdozentin oder einem zweiten Fachdozenten als Zweitprüferin oder Zweitprüfer bewertet. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Beide Prüferinnen oder Prüfer erstellen ein Gutachten zur inhaltlichen und methodischen Bewertung der Diplomarbeit.

(4) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(5) Die Endnote ergibt sich entsprechend der Regelung des §11 Abs. 2 aus den von den Prüferinnen oder Prüfern vergebenen Noten.

## **§ 27 Zusatzmodule und Zusatzmodulbereiche**

Studierende können nach den Bestimmungen des Besonderen Teils weitere Studienleistungen erbringen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der im Rahmen von Zusatzmodulen abgelegten Prüfungsleistungen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## **§ 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Die Gesamtnote errechnet sich nach den Bestimmungen des Besonderen Teils aus der Note des Kolloquiums und den übrigen Fachnoten der Diplomprüfung sowie der Note der Diplomarbeit.

(2) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In dem Zeugnis sind die Fachnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodulbereiche, die Ergebnisse der Prüfungsleistungen, das Thema der Diplomarbeit und deren Note, die Note des fächerübergreifenden Kolloquiums und die Gesamtnote sowie - auf Antrag - die Ergebnisse der Prüfungsleistungen in den Zusatzmodulbereichen bzw. Zusatzmodulen (§ 28) auszuweisen; die Noten sind mit dem nach § 11 Abs. 6 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

## **§ 29 Diplomgrad und Diplomurkunde**

(1) Die AKAD Fachhochschule Pinneberg – staatlich anerkannt, verleiht nach bestandener Diplomprüfung

1. im grundständigen Studiengang Betriebswirtschaft Absolventen den Diplomgrad  
Diplom-Kaufmann (Fachhochschule), abgekürzt Dipl.-Kfm. (FH),  
Absolventinnen den Diplomgrad  
Diplom-Kauffrau (Fachhochschule), abgekürzt Dipl.-Kffr. (FH),
  2. im Aufbaustudiengang Wirtschaftsingenieurwesen den Absolventen den Diplomgrad  
Diplom-Wirtschaftsingenieur (Fachhochschule),  
abgekürzt Dipl.-WirtIng. (FH),  
Absolventinnen den Diplomgrad  
Diplom-Wirtschaftsingenieurin (Fachhochschule),  
abgekürzt Dipl.-WirtIngin. (FH).
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

### **§ 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für " nicht ausreichend " (5,0) und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Fachprüfung abgelegt werden konnte, so kann der Prüfungsausschuss die Fachprüfung für " nicht ausreichend " (5,0) und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Seite 21

## **B. Besonderer Teil**

### **§ 32 Ausbildungsziele der praktischen Studiensemester**

(1) Die Ausbildungsziele des ersten praktischen Studiensemesters im Studiengang Betriebswirtschaft sind:

1. Einführung in die Berufspraxis durch Kennen lernen von Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes
2. Kennen lernen der einzelnen betrieblichen Funktionsbereiche
3. Kennen lernen des sozialen Umfeldes in einem Unternehmen.

(2) Die Ausbildungsziele des zweiten praktischen Studiensemesters im Studiengang Betriebswirtschaft sind:

Kennen lernen betriebswirtschaftlicher Tätigkeiten und ihrer fachlichen Anforderungen durch konkrete und möglichst selbstständige Mitarbeit bei der Planung, Entscheidungsvorbereitung und Durchführung von Aufgaben in wesentlichen betrieblichen Funktionsbereichen, wie z.B. im Finanzwesen, im Marketing, im Personal- und Sozialwesen, im Beschaffungswesen, in der Organisation und Datenverarbeitung und im Export.

### **§ 33 Aufbau der Studiengänge**

(1) Die für den erfolgreichen Abschluss der Studiengänge erforderlichen Module im Grund- und Hauptstudium und die zugehörigen Studienleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

(2) Tabellen für den grundständigen Studiengang Betriebswirtschaft

1. Tabelle 1: Studienleistungen im grundständigen Studiengang Betriebswirtschaft
2. Tabelle 2: Prüfungsleistungen im grundständigen Studiengang Betriebswirtschaft

(3) Tabellen für den Aufbaustudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

1. Tabelle 3: Studienleistungen im Aufbaustudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

2. Tabelle 4: Prüfungsleistungen im Aufbaustudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Seite 22

### **§ 34 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2002 in Kraft, jedoch nur für die Studierenden, die ab diesem Zeitpunkt ihr Studium im 1. Fachsemester an der AKAD Fachhochschule Pinneberg aufnehmen. Gleichzeitig treten die Studien- und Prüfungsordnungen der AKAD Fachhochschule Pinneberg für den Studiengang Betriebswirtschaft vom 14.12.1995 zuletzt geändert am 23.04.2002 und für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 19.03.1991 zuletzt geändert durch Satzung vom 23.04.2002 außer Kraft.

(2) Für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung im Grund- und Hauptstudium der in Abs. 1 genannten Studiengänge befanden oder die nach dem in Abs. 1 genannten Termin in ein höheres Semester eintreten, gelten die bisherigen Prüfungsordnungen bis zum 30. September 2007.“

Pinneberg, 06.11.2002

AKAD. Die Privat-Hochschulen.  
Fachhochschule Pinneberg  
- staatlich anerkannt -

Der Präsident  
Prof. Dr. Josef Foschepoth